BÜRGERSCHAFT
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG
22. Wahlperiode

Drucksache 22/15742
12.07.24

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Andreas Grutzeck (CDU) vom 05.07.24

und Antwort des Senats

Betr.: Wird blinden Menschen die Auszahlung von Blindengeld/-hilfe bewusst verweigert?

Einleitung für die Fragen:

Dieser Eindruck entsteht bei der Schilderung der Zustände am Beispiel des Fachamtes Grundsicherung beim Bezirksamt Eimsbüttel.

Ein betroffener und sehr aufgebrachter Bürger schildert die Situation wie folgt:

Für behinderte Menschen, deren Wohnsitz in Hamburg ist, bleibt qua Gesetz (SGB) lebenslang Hamburg zuständig, sofern zum Zeitpunkt des Umzugs in eine Einrichtung außerhalb Hamburgs der Wohnsitz eben Hamburg ist. So ist es im SGB festgelegt und analog in jedem Bundesland für die jeweiligen BürgerInnen geregelt.

Die Freie und Hansestadt Hamburg beziehungsweise das Fachamt Grundsicherung beim Bezirksamt Eimsbüttel bestreitet diesem Bürger gegenüber nun auf einmal die Zuständigkeit für den Blindengeldanspruch, was nicht dem geltenden Gesetz entspricht. (Er hat gerade, da seine Tochter, um die es unter anderem geht, in einer Einrichtung in Niedersachsen lebt, auch einen Bescheid des Sozialgerichts Stade in dieser Angelegenheit erhalten, in dem ausdrücklich auf die Zuständigkeit Hamburgs verwiesen wird). Er spreche hier zwar für seine Tochter, wisse aber, als langjähriges Mitglied im Verein Leben mit Behinderung e.V., dass sie wohl bei Weitem nicht die einzigen Menschen aus Hamburg sind, die es betrifft. Es sind wohl zeitgleich im Februar 2024 an Betroffene Einstellungs- und Aufhebungsbescheide ergangen.

Das Fachamt argumentiert, dass „besondere Wohnformen“ keine stationären Einrichtungen im Sinne des Hamburger Blindengeldgesetzes sind. Dass der Begriff der besonderen Wohnform lediglich eine sprachliche Neuformulierung im Bundesteilhabegesetz ist, wird ignoriert, obwohl sich an den Einrichtungen an sich nichts geändert hat. Eine entsprechende Formulierungsanpassung gibt es in keinem Landesblindengeldgesetz, wie man ihm in Behörden anderer Bundesländer, wo er sich erkundigt hat, mitgeteilt hat.

Die Einrichtungen selbst sagen, dass es jetzt zwar „Besondere Wohnform“ heißt, es aber selbstverständlich nach wie vor stationäre Einrichtungen sind, da diese Einrichtungen schließlich identisch sind.

Es entsteht der Eindruck, dass das Bundesteilhabegesetz beziehungsweise die Umformulierung eines Begriffes in Hamburg zum Vorwand genommen wird, um blinden Menschen die ihnen qua Gesetz zustehende Leistung zu verweigern.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Beim Blindengeld handelt es sich um eine aus Landesmitteln finanzierte freiwillige Leistung, die nicht der Existenzsicherung, jedoch zum pauschalen Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen dient. Jedes Land entscheidet und regelt für sich, ob und wenn ja in welcher Höhe und unter welchen Voraussetzungen es Blindengeld gewährt. Grundlage für die Gewährung von Blindengeld in der Freien und Hansestadt Hamburg ist das Hamburgische Blindengeldgesetz (HmbBlinGG). Das HmbBlinGG wurde letztmalig 2017 geändert. Der Senat prüft im Rahmen der Maßnahme 46 des Hamburgischen Landesaktionsplans zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen eine Novellierung des HmbBlinGG, siehe Drs. 22/14005.

Die Regelungen zum Blindengeld in den Ländern sind nicht einheitlich. Voraussetzung für einen Anspruch auf Blindengeld ist, dass die blinde Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im jeweiligen Land hat. Darüber hinaus gewähren einige Länder Blindengeld, wenn sich der blinde Mensch in einer stationären Einrichtung im Sinne des § 98 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhält, sofern dieser zum Aufnahmezeitpunkt in dieser Einrichtung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im eigenen Land hatte. Im HmbBlinGG ist dies entsprechend in § 1 Absatz 2 HmbBlinGG geregelt.

Der Gesetzgeber hat mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) unter anderem den Begriff der besonderen Wohnformen im Sinne des § 42a SGB XII eingeführt. Anders als in stationären Einrichtungen werden existenzsichernde Leistungen und die Fachleistung der Eingliederungshilfe bei den besonderen Wohnformen nicht mehr als Gesamtpaket erbracht. Somit wird die Fachleistung der Eingliederungshilfe nunmehr personenanstatt einrichtungszentriert ausgerichtet. Die Fachleistung für den Menschen mit Behinderung orientiert sich ausschließlich am individuellen Bedarf und wird bedarfsdeckend erbracht. Mit dem BTHG hat der Bundesgesetzgeber die bisherige Trennung von ambulanten, teilstationären und stationären Wohnformen für den Bereich der Eingliederungshilfe – anders als etwa im Bereich der Pflege – aufgehoben. Bei Umzug in eine besondere Wohnform außerhalb Hamburgs entfällt daher der Anspruch auf Hamburger Blindengeld, da dieses außerhalb Hamburgs gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 HmbBlinGG ausschließlich in einer stationären Einrichtung zu gewähren ist, im Gegensatz zu einem in § 1 Absatz 2 Satz 1 HmbBlinGG unabhängig von der Wohnform vorliegenden Anspruch. Etwaige Ansprüche von Blindengeldleistungen nach landesgesetzlichen Regelungen am neuen Wohnort bleiben davon unberührt.

Bezirklich ist seit 2024 ausschließlich das Bezirksamt Eimsbüttel für die Bearbeitung von Ansprüchen auf Leistungen gemäß HmbBlinGG für die Menschen zuständig, die außerhalb Hamburgs wohnen. Insgesamt sind 44 Menschen, die außerhalb Hamburgs leben, von der Umsetzung betroffen und haben entsprechende Bescheide erhalten. Eine rückwirkende Aufhebung und Rückforderung erfolgen nicht.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Auf welcher Grundlage bestreitet das Fachamt Grundsicherung des Bezirksamts Eimsbüttel die Zuständigkeit für den Blindengeldanspruch?*

Frage 2: *An wie viele betroffene Personen wurden im Frühjahr diesen Jahres Einstellungs- und Aufhebungsbescheide verschickt und wer hat auf welcher Grundlage die Weisung dazu gegeben?*

Frage 3: *Wie wird die Frage der Zuständigkeit in den anderen Bezirken ausgelegt?*

Frage 4: *Hat sich die BASFI oder die BWFGB mit der Frage befasst?*
Wenn nein, warum nicht?

Frage 5: *Warum hat Hamburg eine Formulierungsanpassung im Blindengesetz vorgenommen (besondere Wohnform versus stationäre Wohnform), obwohl es sich laut Aussage der betroffenen Einrichtungen weiterhin um stationäre Einrichtungen handelt und dies von anderen Bundesländern auch so behandelt wird?*

Antwort zu Fragen 1 bis 5:

Siehe Vorbemerkung.